

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BE IT-Systeme GmbH für Geschäfte mit Unternehmern i.S.v. § 14 BGB

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „SERVICES“) der BE IT-Systeme GmbH, Brantropstraße 70, 44795 Bochum (nachfolgend „BE IT-SYSTEME“) gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner, der Unternehmer ist (nachfolgend „Kunde“). Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.2 Art und Umfang der SERVICES sind Gegenstand von gesonderten Vereinbarungen (nachfolgend auch LEISTUNGSSCHEINE genannt), für die die Regelungen dieser AGB gelten, soweit dort nicht Abweichendes vereinbart ist. Im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchlichkeiten mit den Bestimmungen gehen die spezielleren Bestimmungen der LEISTUNGSSCHEINE den Bestimmungen dieser SERVICEBEDINGUNGEN vor. Im Zweifel gilt nachfolgende Reihenfolge:

1.2.1 Die LEISTUNGSSCHEINE;

1.2.2 diese AGB

1.2.3 die gesetzlichen Regelungen.

Die zuerst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt. Bei Vereinbarungen in zeitlicher Reihenfolge hat die jüngere Vorrang vor der älteren

1.3 Von den nachfolgenden AGB der BE IT-SYSTEME abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung nicht Bestandteil eines Vertrages. Dies gilt auch, wenn BE IT-SYSTEME nach Eingang solcher Bedingungen, diesen nicht ausdrücklich gegenüber dem Kunden widerspricht. Der Vorrang individueller Vereinbarungen der Parteien vor diesen AGB bleibt unberührt.

1.4 Diese AGB gelten auch für zukünftige Verträge zwischen BE IT-SYSTEME und

dem Kunden, selbst wenn die Geltung dieser AGB nicht mehr ausdrücklich vereinbart wird. In den zukünftigen Vertrag einbezogen werden diese AGB in der jeweils dann aktuellen Fassung (vgl. Ziff. 16).

2. Angebote, Vertragsschluss

2.1 Angebote von BE IT-SYSTEME sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern BE IT-SYSTEME ein Angebot nicht ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) als verbindlich bezeichnet hat. Vorbehaltlich einer abweichenden Angabe im jeweiligen Angebot hält BE IT-SYSTEME sich an ein verbindliches Angebot für zwei Wochen ab Zugang des Angebots beim Kunden gebunden.

2.2 Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung von BE IT-SYSTEME in Textform oder der Annahme eines verbindlichen Angebots von BE IT-SYSTEME durch den Kunden zustande. Es gilt ausschließlich das im jeweiligen Vertrag bzw. Leistungsschein in Textform Vereinbarte.

2.3 Ein Vertrag beruht auf den vom Kunden mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen, insbesondere der von ihm mitgeteilten Einsatzumgebung von Hard- und Software. Es besteht keine Verpflichtung seitens BE IT-SYSTEME, die Mitteilungen auf Vollständigkeit und Plausibilität zu überprüfen.

3. Lieferung, Leistungserbringung, Subunternehmer

3.1 Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie von BE IT-SYSTEME ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.

3.2 Eine etwaige vereinbarte verbindliche Lieferzeit beginnt erst mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang aller der vom Kunden für die Ausführung des Auftrages zur Verfügung zu stellenden erforderlichen Unterlagen und Informationen.

3.3 Im Falle höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Boykott o.ä., ist BE IT-SYSTEME berechtigt, geschuldete Leistungen für die Dauer der Behinderung zuzüglich eines angemessenen Zeitzuschlags hinaus-zuschieben oder, wenn die Leistung tatsächlich oder wirtschaftlich unmöglich ist oder wird, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern er die Behinderung zu vertreten hat.

- 3.4 BE IT-SYSTEME ist in Ermangelung abweichender Vereinbarungen berechtigt, vertragliche Lieferungen und Leistungen durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Die Gewährleistung gegenüber dem Kunden verbleibt bei BE IT-SYSTEME.
- 3.5 BE IT-SYSTEME ist in Ermangelung einer ausdrücklich darauf gerichteten Vereinbarung nicht verpflichtet, den Kunden zu beraten. Beratungen schuldet BE IT-SYSTEME nur, sofern und soweit der Kunde für diese Leistungen separate Entgelte zahlt.
- 3.6 Die Durchführung von Datensicherungen ist alleinige Aufgabe des Kunden, sofern nicht BE IT-SYSTEME ein separates Entgelt für die Durchführung von Datensicherungen bzw. den Betrieb von Backupsoftware beim Kunden erhält. Betrieb der Software in diesem Sinne meint nicht die Durchführung der Erstinstallation oder Durchführung einzelner Arbeiten zur Konfiguration der Software, sondern das Ausführen der Software und/oder die fortlaufende Überwachung der Ausführung der Software, etwa durch den Bezug von Statusmeldungen der Backupsoftware. Soweit BE IT-SYSTEME für die Überlassung von Backupsoftware an den Kunden ein Entgelt erhält und ggf. im Zusammenhang damit auch die Erstinstallation vornimmt, ist die ggf. in diesem Rahmen stattfindende Durchführung der ersten Datensicherung ohne Präjudiz für den nachfolgenden Betrieb der Backupsoftware in vorstehendem Sinne. Sollte BE IT-SYSTEME als kostenfreien Service für den Kunden Kopien von Statusmeldungen der Backupsoftware beziehen, ändert dies nichts daran, dass der Betrieb der Software allein durch den Kunden verantwortet wird. Die Prüfung der Wiederherstellbarkeit von Daten und Systemen aus angelegten Backups, auch nur stichprobenartig, ist alleinige Aufgabe des Kunden, sofern nicht ein beziffertes Entgelt für derartige Tätigkeiten von BE IT-SYSTEME vereinbart ist und der Kunde eine geeignete Systemumgebung für die testweisen Wiederherstellungen bereitstellt.
- 3.7 Wird die Betreuung von Software durch BE IT-SYSTEME übernommen, ohne dass BE IT-SYSTEME dem Kunden zuvor diese

Software verkauft, vermietet oder sonst verschafft hat, gelten die Festlegungen zu Updatezyklen in diesen AGB (Ziffer 4.7), insbesondere hinsichtlich der damit verbundenen Intervalle auf Prüfung neuer, am Markt verfügbarer Updates, entsprechend, sofern in der Leistungsbeschreibung der Softwarebetreuung nichts Abweichendes angegeben ist.

- 3.8 Diese AGB beziehen sich auf Lieferungen und Leistungen jeder Art und gleich welcher Gestalt. Sofern sich der Wortlaut von Klauseln auf Kaufsachen, Werke, Mietsachen oder anderer Gegenstände bezieht, gelten die Bestimmungen entsprechend für verkaufte Rechte, eingeräumte Nutzungsmöglichkeiten und Vergleichbares.
- 3.9 BE IT-SYSTEME wird auf schriftliche Anforderung des Kunden mit den anderen Dienstleistern und Lieferanten des Kunden kooperieren. Soweit BE IT-SYSTEME hierdurch ein Aufwand entsteht, kann dieser unter Zugrundelegung der bei Vertragsschluss vereinbarten Preise separat abgerechnet werden. Soweit BE IT-SYSTEME beabsichtigt, hiernach zusätzlichen Aufwand gegenüber dem Kunden abzurechnen, wird der Kunde hierüber unverzüglich schriftlich oder in Textform informiert.

4. Ergänzende Bestimmungen für Miet-, Kauf- und Werkverträge

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Der Kunde wird die Mietsache nur in vertragsgemäßer Weise, insbesondere auch unter Beachtung der Hinweise in der Benutzerdokumentation, nutzen und behandeln. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung der Mietsache an Dritte ist dem Kunden ebenso wie eine Überlassung von Nutzungen bzw. Nutzungsmöglichkeiten der Mietsache an Dritte untersagt, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes in Textform vereinbart ist.
- 4.2 Änderungen an der Mietsache darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BE IT-SYSTEME durchführen. Das gilt auch für Erweiterungen oder den Austausch von Speichern oder sonstigen Komponenten, die Verbindung oder Vernetzung mit anderen Komponenten oder Rechnern oder den Wechsel der Systemsoftware. Zustimmungsfreie Handlungen des

- Kunden im Hinblick auf ihm gelieferte Software nach § 69d UrhG bleiben unberührt. Ist die Mietsache zurückzugeben, stellt der Kunde zuvor auf Verlangen von BE IT-SYSTEME, welches nicht unbillig sein darf, den ursprünglichen Zustand der Mietsache binnen einer von BE IT-SYSTEME gesetzten, angemessenen Frist wieder her. Nach fruchtlosem Fristablauf ist BE IT-SYSTEME berechtigt, den Zustand selbst wieder herzustellen und die dazu erforderlichen Arbeiten auf Basis von Material und Aufwand gegenüber dem Kunden abzurechnen.
- 4.3 Eine Umsetzung der Mietsache (Ortswechsel), die sich nicht auf eine Änderung innerhalb derselben Büroräumlichkeiten beschränkt, mithin insbesondere ein örtlicher Umzug des Kunden, ist BE IT-SYSTEME rechtzeitig in Textform anzuzeigen. BE IT-SYSTEME kann verlangen, dass der Transport und die Neuinstallation von BE IT-SYSTEME oder einem von der BE IT-SYSTEME beauftragten Dritten vorgenommen werden. Die mit einer Standortveränderung verbundenen Aufwendungen und Folgekosten, wie gegebenenfalls entstehende Mehrkosten für Wartung und Pflege, trägt der Kunde.
- 4.4 Hat BE IT-SYSTEME eine Mietsache dem Kunden vor Ort überlassen bzw. eine Einrichtung beim Kunden vorgenommen und ist die Mietsache alsbald zurückzugeben, ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen von BE IT-SYSTEME zur Abwicklung der Rückgabe die Deinstallation bzw. den Abbau vor Ort durch BE IT-SYSTEME zu dulden und die dazu erforderlichen Arbeiten auf Basis von Material und Aufwand zu vergüten. Im Übrigen erfolgen Abbau und Rücktransport der Mietsache durch den Kunden. Der Kunde trägt insoweit die Kosten für den Abbau, die Verpackung und den Rücktransport der Mietsache. Der Kunde hat die Mietsache auf eigene Kosten auf dem Transportweg gegen Verlust, Untergang und Beschädigung zu versichern.
- 4.5 Der Kunde verpflichtet sich zur unverzüglichen Abnahme von Lieferungen und Leistungen (nachfolgend einheitlich das „Werk“), sofern eine Abnahme vereinbart und/oder erforderlich ist, sobald BE IT-SYSTEME dem Kunden die Fertigstellung des abzunehmenden Werkes in Textform anzeigt. Liegt ein unwesentlicher Mangel vor, kann der Kunde die Abnahme des Werks nicht verweigern.
- 4.6 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von BE IT-SYSTEME, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Wochen seit Anzeige der Fertigstellung, spätestens jedoch mit Inbetriebnahme des Werkes durch den Kunden ohne begründete Erklärung, dass und warum der Gebrauch erheblich herabgesetzt sei, als erfolgt.
- 4.7 Wurde dem Kunden gegen Entgelt eine Software überlassen und ist die nachträgliche Belieferung mit Updates Bestandteil des von BE IT-SYSTEME geschuldeten regulären Leistungsumfangs (ungeachtet der Sekundärrechte des Kunden), steht die Pflicht zur Belieferung mit Updates unter dem Vorbehalt der vom jeweiligen Hersteller der Software geschaffenen Verfügbarkeit von Updates. Sind Updates verfügbar, bestimmt BE IT-SYSTEME vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung mit dem Kunden den Zeitpunkt der jeweiligen Belieferung nach freiem Ermessen, wobei im Falle des Versprechens wiederholter nachträglicher Belieferungen regelmäßige Updatezyklen (einschließlich der jeweiligen Prüfung auf Verfügbarkeit neuer Updates) von acht Wochen zugrunde gelegt werden. Wurde dem Kunden eine Software ohne Entgelt überlassen, ist die nachträgliche Belieferung mit Updates nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet.

5. Mitwirkungen

Ergänzend zu den im jeweiligen Vertrag enthaltenen Bestimmungen und den sonstigen aus diesen AGB gem. Ziff. 8 ergebenden Mitwirkungspflichten, gelten folgende allgemeine Regelungen:

- 5.1 Wird vom Kunden ein Ansprechpartner oder eine Kontaktperson benannt, ermächtigt der Kunde damit diese Person ihn im Rahmen des Projekts zu vertreten, insbesondere erklärt der Kunde damit, dass er alle Erklärungen dieser Person für und wider sich gelten lassen will, soweit sie sich auf die Zusammenarbeit zwischen BE IT-SYSTEME und dem Kunden beziehen.
- 5.2 Der Kunde wird BE IT-SYSTEME bei Bedarf Räume und Arbeitsplätze für die für

die Erbringung der Leistungen erforderlichen Anzahl von Personen zur Verfügung stellen. Der Kunde hat BE IT-SYSTEME und deren Personal bei Bedarf zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Zugriff auf seine IT-Systeme zur Erbringung der Leistungen zu gewähren. Sofern im Betrieb des Kunden bestimmte Sicherheitsanforderungen einzuhalten sind, hat der Kunde BE IT-SYSTEME unaufgefordert auf diese hinzuweisen und über Anforderungen an das Verhalten im Betrieb zu belehren.

- 5.3 Die vom Kunden zu erbringenden Beistellungen und Mitwirkungen stellen echte Verpflichtungen und nicht nur Obliegenheiten dar. Verletzt der Kunde diese Pflichten und hat die Verletzung Auswirkungen auf die von BE IT-SYSTEME zu erbringenden Leistungen, so kann BE IT-SYSTEME - unbeschadet weitergehender Rechte - eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen (bspw. Änderungen des Zeitplans und der Vergütung) verlangen. Hierauf finden etwaig vereinbarte Regelungen zu einem Änderungsverfahren, Change Request Verfahren oder ähnlichem, auch soweit vertraglich nur zugunsten des Kunden vorgesehen, entsprechende Anwendung. Sofern BE IT-SYSTEME durch nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Erbringung der Verpflichtungen durch den Kunden ein Mehraufwand entsteht, kann dem Kunden dieser Mehraufwand unter Anwendung der vereinbarten Preise gesondert in Rechnung stellen. Von BE IT-SYSTEME einzuhaltende Termine verschieben sich in sachlich angemessenem Verhältnis zur Dauer der Verspätung der Beistellung sowie deren Relevanz für die Leistungserbringung.

6. Eigentumsvorbehalt, Abtretungsverbot

- 6.1 BE IT-SYSTEME behält sich bis zur vollständigen Zahlung der aus der Lieferung folgenden Forderung das Eigentum an den gelieferten Sachen vor, sofern die Sachen dem Kunden verkauft, also auf unbestimmte Zeit überlassen werden sollen.
- 6.2 Solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, ist der Kunde verpflichtet, den gelieferten Gegenstand pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt

werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde unverzüglich BE IT-SYSTEME schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, BE IT-SYSTEME die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den BE IT-SYSTEME entstandenen Ausfall.

- 6.3 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an BE IT-SYSTEME in Höhe des mit BE IT-SYSTEME vereinbarten Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. BE IT-SYSTEME nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die gelieferte Sache ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von BE IT-SYSTEME, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. BE IT-SYSTEME wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 6.4 Die Be- und Verarbeitung der gelieferten Sache durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag für BE IT-SYSTEME. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der gelieferten Sache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die gelieferte Sache mit anderen, BE IT-SYSTEME nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt BE IT-SYSTEME das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der von BE IT-SYSTEME gelieferten Sache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die

Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde BE IT-SYSTEME anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für BE IT-SYSTEME verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen von BE IT-SYSTEME gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an BE IT-SYSTEME ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; BE IT-SYSTEME nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

- 6.5 BE IT-SYSTEME verpflichtet sich, die BE IT-SYSTEME zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- 6.6 Die Rechte des Kunden aus Verträgen mit BE IT-SYSTEME sind ohne schriftliche Zustimmung von BE IT-SYSTEME nicht übertragbar. § 354a HGB bleibt unberührt.

7. Nutzungsrechte

- 7.1 Sofern vertraglich die Einräumung oder Übertragung von Nutzungs-, Bearbeitungs- oder Verwertungsrechten an den von BE IT-SYSTEME erbrachten Lieferungen und Leistungen auf den Kunden vereinbart ist, steht die Einräumung oder Übertragung dieser Rechte unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der aus der Lieferung oder erbrachten Leistung folgenden Forderung. Dies gilt auch jeweils in Bezug auf einen einzelnen Zeitabschnitt, falls es sich nicht um eine punktuelle Lieferung oder Leistung wie bei einem Verkauf handelt, mit dem auch Nutzungsrechte auf unbestimmte Zeit eingeräumt bzw. übertragen werden sollen. Die für die Nutzungsrechte relevanten Zeitabschnitte werden, sofern nicht Abweichendes vereinbart ist, durch die im Kontext der Vergütung in Bezug genommenen Zeitabschnitte vorgegeben.
- 7.2 Soweit im Liefergegenstand von BE IT-SYSTEME hergestellte Software enthalten ist oder den Liefergegenstand darstellt, wird dem Kunden an dieser ohne anderslautende vertragliche Vereinbarung ein einfaches, nicht-ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizensierbares Nutzungsrecht eingeräumt. Sofern es sich um ein Dauerschuldverhältnis handelt, gilt die Einräumung nur für die Laufzeit des

Vertrages. Genutzt werden darf die Software nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs sowie ausschließlich für eigene Zwecke des Kunden.

- 7.3 Sofern BE IT-SYSTEME als Teil der Lieferung oder der unter dem Vertrag zu erbringenden Leistung Software Dritter oder „Open Source Software“ entsprechend den Hinweisen im Leistungsverzeichnis von BE IT-SYSTEME oder im Übrigen für den Kunden klar erkennbar liefert oder für den Kunden nutzbar macht, erhält der Kunde Nutzungsrechte entsprechend der von den Dritten verwendeten (Endnutzer-) Lizenzbestimmungen oder gemäß der für die Open Source Software geltenden Lizenzbestimmungen. Der Kunde hat sich Kenntnis zu verschaffen von den (Endnutzer-) Lizenzbestimmungen des Dritten bzw. von den für die Open Source Software geltenden Lizenzbestimmungen und zu diesem Zweck ggf. bei BE IT-SYSTEME diese Texte anzufordern. Es obliegt dem Kunden, diese Lizenzbestimmungen einzuhalten.
- 7.4 Der Kunde ist verpflichtet, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke und/oder Marken – nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BE IT-SYSTEME oder – sofern abweichend – des Herstellers zu verändern.
- 7.5 Bezüglich etwaig nachlaufender Belieferungen des Kunden mit Updates, auch soweit solche im Rahmen einer Nacherfüllung erfolgt, wird klargestellt, dass Nutzungsrechte des Kunden im Zweifel immer nur an der jeweils neuesten Version der Software bestehen, die BE IT-SYSTEME dem Kunden zugänglich gemacht hat.

8. Mangelhaftung, Mitwirkung des Kunden

- 8.1 Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel einer Mietsache wird ausgeschlossen. Zeigt sich ein Mangel an einer Lieferung oder Leistung von BE IT-SYSTEME oder vermutet der Kunde einen solchen Mangel, muss der Kunde dies gegenüber BE IT-SYSTEME unverzüglich mitteilen. Gleiches gilt für den Verlust oder die Beschädigung einer Mietsache, also einer von BE IT-SYSTEME nur für die Laufzeit des Vertrags dem Kunden gegenüber erbrachter Lieferung oder Leistung.

- 8.2 Der Kunde wird BE IT-SYSTEME, soweit es für die Vertragsdurchführung erforderlich ist, alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen und Gegenstände überlassen und BE IT-SYSTEME in seiner Betriebssphäre alle zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen erforderlichen Voraussetzungen schaffen.
- 8.3 BE IT-SYSTEME erhält vom Kunden insbesondere seine individuellen Anforderungen an den Vertragsgegenstand. Dazu zählen auch vollständige Angaben zu der bestehenden Systemumgebung, Schnittstellen, die Unternehmensabläufe sowie die Vorstellungen über technische und organisatorische Rahmenbedingungen.
- 8.4 Weitere Pflichten des Kunden sind insbesondere der Einsatz fachlich befähigter Mitarbeiter und ausreichende Schulung seiner Mitarbeiter, um ein abgesichertes Einführungs- und Bedienungsverfahren sicherzustellen sowie die Vorbereitung und Durchführung der Abnahme, insbesondere Verfügbarkeit von Datenfernübertragungen und vollständige, unverzügliche und hinreichend präzise Fehlermeldungen vorab per Telefon und in Textform.
- 8.5 Sofern der Kunde von BE IT-SYSTEME einen Benutzernamen und ein Passwort für die Nutzung des von BE IT-SYSTEME unter <https://service.be-its.de> zur Verfügung gestellten Ticket-Systems erhält, ist der Kunde innerhalb seiner Einflussphäre dafür verantwortlich, dass der Benutzername und das Passwort keinem unberechtigten Dritten zur Kenntnis gelangt.
- 8.6 Es ist die Obliegenheit des Kunden, seine IT-Systeme umfassend gegen den Befall mit Viren und Malware abzusichern, insbesondere jeweils aktuelle Antivirensoftware zu beschaffen und zu betreiben, sofern dies nicht vereinbarte vertragsgegenständliche Leistungen von BE IT-SYSTEME sind.
- 8.7 Die Haftung für einen Datenverlust ist auf den Wiederherstellungsaufwand bei üblichen Datensicherungen (tägliche Sicherung auf Kundenseite) beschränkt. Für den Befall mit Viren und Malware sowie dessen Folgen haftet BE IT-SYSTEME nur dann, wenn BE IT-SYSTEME derartige Schadsoftware durch eigenes Handeln in die IT-Systeme des

Kunden eingebracht hat oder von BE IT-SYSTEME gelieferte Software im Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden mit Viren oder Malware verseucht war.

- 8.8 BE IT-SYSTEME behält sich im Falle eines berechtigten Nacherfüllungsverlangens des Kunden vor, die Art der Nacherfüllung (Nachlieferung bzw. Nachbesserung) zu bestimmen. Die §§ 439 Abs. 3, 636 BGB bleiben unberührt.
- 8.9 Für den Verkauf von gebrauchten Sachen durch BE IT-SYSTEME wird die Gewährleistung ausgeschlossen.
- 8.10 BE IT-SYSTEME ist berechtigt, Änderungen an der Mietsache vorzunehmen, sofern dies der Instandhaltung oder vorbeugend der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft zu dienen bestimmt ist. Änderungen müssen dem Kunden zumutbar sein und dürfen den vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache nicht mehr als nur unwesentlich beeinträchtigen. Der Kunde ist verpflichtet, BE IT-SYSTEME auf Verlangen während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden Zugang zu bzw. Zugriff auf eine Mietsache zu gewähren, sofern dies für die Instandhaltung der Mietsache oder vorbeugend zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Mietsache aus Sicht von BE IT-SYSTEME zweckdienlich ist. Der Kunde hat die Durchführung von Änderungen an der Mietsache zu dulden, während der er von der Nutzung der Mietsache ausgeschlossen ist, sofern ihm dies nicht unzumutbar ist.

9. Haftung

- 9.1 BE IT-SYSTEME haftet für Personenschäden unbeschränkt. Das gleiche gilt für sonstige Schäden, die dem Kunden infolge einer von BE IT-SYSTEME vorsätzlich oder grob fahrlässig verübten Pflichtverletzung entstanden sind sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und Ansprüchen im Rahmen des Unternehmerregresses gemäß §§ 478, 479 BGB.
- 9.2 Für vertragstypische Schäden, die dem Kunden infolge einer von BE IT-SYSTEME verübten wesentlichen Vertragspflichtverletzung entstanden sind, haftet BE IT-SYSTEME auch dann, wenn BE IT-SYSTEME lediglich leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ausgeschlossen ist insoweit jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, wie z.B.

entgangenen Gewinn. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

- 9.3 Im Übrigen ist die Haftung von BE IT-SYSTEME für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 9.4 Soweit die Haftung von BE IT-SYSTEME dem Grunde nach besteht, ist sie auf 100.000 EUR oder, sofern der zehnfache Betrag des mit dem Kunden vereinbarten Entgelts höher ist, auf diesen Betrag beschränkt.
- 9.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von BE IT-SYSTEME.
- 9.6 Soweit von BE IT-SYSTEME dem Kunden die Zahlung einer Vertragsstrafe versprochen wird, ist die Anwendung von § 348 HGB ausgeschlossen.

10. Verjährung

- 10.1 Alle Ansprüche der Kunden verjähren ungeachtet des Rechtsgrundes in 12 Monaten.
- 10.2 Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, Ansprüchen aus Unternehmerregress (§§ 478, 479 BGB) und Personenschäden verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsregelungen.
- 10.3 Die gesetzlichen Regelungen gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

11. Rechte von Dritten, Freistellung

- 11.1 Der Kunde sichert BE IT-SYSTEME zu, dass alle vom Kunden zur Verfügung gestellten oder auf Servern gespeicherten Vorlagen, Daten, Texte, Informationen, Software, Bilder und sonstige Inhalte frei von Rechten Dritter sind oder der Kunde über entsprechende Nutzungsrechte verfügt und nicht gegen sonstige Gesetze verstoßen, insbesondere Strafnormen.
- 11.2 Der Kunde stellt BE IT-SYSTEME von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die BE IT-SYSTEME wegen möglicher Rechtsverstöße, die aus der Verwendung inklusive Speicherung der vom Kunden zur Verfügung gestellten Vorlagen, Daten, Texten, Informationen, Software, Bildern und sonstigen Inhalten resultieren. Der

Kunde ist verpflichtet, BE IT-SYSTEME die erforderlichen Kosten zu erstatten, die infolge der Inanspruchnahme entstehen. Sonstige Ansprüche von BE IT-SYSTEME bleiben unberührt.

- 11.3 Der Kunde verpflichtet sich ferner, BE IT-SYSTEME alle erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen sowie Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, um geltend gemachte Ansprüche Dritter abwehren zu können.
- 11.4 Werden Ansprüche aus der Verletzung in Deutschland geltender Schutzrechte durch gemäß diesen Bedingungen gelieferte oder lizenzierte Liefergegenstände gegen den Kunden geltend gemacht, wird der Kunde BE IT-SYSTEME in die Lage versetzen, die Geltendmachung abzuwehren. Der Kunde ist verpflichtet, (1) BE IT-SYSTEME unverzüglich schriftlich von der Geltendmachung solcher Ansprüche zu benachrichtigen, (2) alle zur Rechtsverteidigung erforderlichen Informationen BE IT-SYSTEME mitzuteilen und sonstigen Mitwirkungspflichten zu genügen, (3) BE IT-SYSTEME die Entscheidung zu überlassen, ob und wie der Anspruch abgewehrt wird. BE IT-SYSTEME wird dem Kunden in solchen Zusammenhängen alle Kosten und Schadensersatzbeträge ersetzen, die im Verhältnis zwischen BE IT-SYSTEME und dem Kunden unstreitig sind oder von BE IT-SYSTEME anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Sofern rechtskräftig festgestellt wird, dass eine weitere Benutzung der Vertragsgegenstände in Deutschland geltende Schutzrechte Dritter verletzen oder nach Ansicht von BE IT-SYSTEME die Gefahr einer Schutzrechtsklage besteht, kann BE IT-SYSTEME, soweit die Haftung nicht entfällt, auf eigene Kosten entweder dem Kunden das Recht verschaffen, die Vertragsgegenstände weiter zu benutzen oder diese austauschen bzw. so abzuändern, dass keine Verletzung mehr gegeben ist oder – auf Wunsch des Kunden – dem Kunden unter Rücknahme des Vertragsgegenstandes dessen Wert unter Abzug einer Nutzungsentschädigung für die bis zu diesem Zeitpunkt gezogenen Nutzungen ersetzen.
- 11.5 Soweit der Kunde die von BE IT-SYSTEME unter dem Vertrag gelieferte

Software selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche nach dieser Ziff. 11, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die von ihm oder einem Dritten vorgenommenen Änderungen keine Verletzung von Schutzrechten Dritter verursacht haben.

12. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

12.1 Der Kunde ist nur berechtigt, mit Forderungen aufzurechnen, die unstreitig, von BE IT-SYSTEME anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind; dies gilt nicht, wenn es sich um Mängelansprüche des Kunden gegenüber BE IT-SYSTEME aus demselben Vertrag handelt.

12.2 Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist ein Zurückbehaltungsrecht nur in einem angemessenen und zumutbaren Verhältnis zwischen Mangel und dem aus der Lieferung (ohne Lieferkosten) resultierenden Rechnungsbetrag zulässig. Stellt das Geschäft ein Handelsgeschäft unter Kaufleuten dar, kann der Kunde Zahlungen nur zurückhalten, wenn die Mängelrüge unbestritten ist oder der Anspruch gerichtlich festgestellt wurde.

12.3 Ist BE IT-SYSTEME kraft Gesetzes zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts befugt, kann BE IT-SYSTEME die Funktionsfähigkeit von Mietsachen einschränken oder unterdrücken und Dienste deaktivieren. Die mit solchen Einschränkungen oder Deaktivierungen einhergehenden Risiken trägt der Kunde.

13. Referenzen

BE IT-SYSTEME hat das Recht, die für den Kunden erbrachten Leistungen bei Nennung des Kundennamens und der Branche des Kunden als Referenz zur Eigenwerbung zu nutzen. Dies gilt auch für eine Eigenwerbung von BE IT-SYSTEME im Internet. Soweit der Name eines Kunden ganz oder teilweise mit einer Marke oder einer Bezeichnung, die durch ein anderes Recht geschützt ist, identisch ist, wird dadurch vorgenanntes Recht von BE IT-SYSTEME nicht beeinträchtigt.

14. Laufzeit und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

14.1 Erschöpfen sich die Leistungspflichten von BE IT-SYSTEME nicht in einer einmaligen, zeitlich begrenzten Leistungserbringung („Dauerschuldverhältnis“), beträgt die Vertragslaufzeit vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Vertrag mindestens einen Monat und verlängert sich um jeweils einen weiteren Monat,

wenn der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit von BE IT-SYSTEME oder dem Kunden in Textform gekündigt wird.

14.2 Die ordentliche Kündigung beendet den Vertrag im Zweifel insgesamt, sofern sie nicht ausdrücklich auf einzelne teilbare Lieferungen und Leistungen bzw. auf abgrenzbare Leistungspflichten beschränkt wird.

14.3 Die gesetzlichen Kündigungsrechte (z.B. §§ 643, 649 BGB) und das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleiben von der Vereinbarung einer Mindestlaufzeit im Vertrag oder nach Ziff. 14.1 unberührt.

14.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform i.S.v. § 126b BGB.

15. Vergütung, Zahlungsbedingungen

15.1 Alle angegebenen Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, netto und sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Sofern keine Preise vereinbart sind, gilt die Preisliste von BE IT-SYSTEME in der jeweils aktuellen Fassung. Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug auf das Konto von BE IT-SYSTEME zu überweisen.

15.2 Für die Fälligkeit der Vergütung gelten die gesetzlichen Regelungen, sofern nicht nachstehend abweichend festgelegt: Für zeitlich begrenzt überlassene Lieferungen und Leistungen, deren Vergütung nach Zeitabschnitten bemessen ist, ist die Vergütung jeweils zu Beginn des einzelnen Zeitabschnittes zu entrichten. BE IT-SYSTEME ist berechtigt, bis zu 50% einer Kauf- oder Werklohnforderung unmittelbar nach Vertragsschluss als sofort fälligen Abschlag zu fordern und darf die weitere Ausführung von Lieferungen und Leistungen von der vorherigen Zahlung des Abschlags abhängig machen.

15.3 Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Vergütung für jeweils für ein Jahr im Voraus fällig, wenn die nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen im Schwerpunkt zu Beginn der Vertragslaufzeit von BE IT-SYSTEME erbracht werden oder wenn die monatliche Vergütung einen Betrag von 40,00 EUR netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer nicht übersteigt.

15.4 BE IT-SYSTEME ist berechtigt, die mit Kunden vereinbarten Preise, auch in einem Dauerschuldverhältnis mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einem Monat gegenüber dem Kunden durch Erklärung in Textform zu verändern, jedoch frühestens nach vier Monaten ab Vertragsbeginn sowie erstmalig zum Ablauf einer im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit bzw. der Zeit nach Ziff. 14.1. Dem Kunden steht für diesen Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht auf den Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Änderungen zu, welches der Kunde nur durch Erklärung gegenüber BE IT-SYSTEME vor diesem Zeitpunkt wahrnehmen kann.

16. Änderungsvorbehalt

BE IT-SYSTEME behält sich vor, außerhalb eines konkreten Leistungsaustauschs jederzeit Änderungen dieser AGB oder hierauf Bezug nehmender weiterer Vertragsbedingungen vorzunehmen. Während eines laufenden Vertrags werden solche Änderungen nur wirksam, wenn der Kunde der Änderung nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang einer Änderungsmitteilung in Textform widerspricht und BE IT-SYSTEME den Kunden auf das Widerspruchsrecht und die Frist in der Änderungsmitteilung in Textform hingewiesen hat. Widerspricht der Kunde der Änderung, gilt der Vertrag ohne die Änderungen weiter. BE IT-SYSTEME ist jedoch berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende innerhalb von einem Monat nach Zugang des Widerspruchs schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) zu kündigen. Von diesem Änderungsvorbehalt ausgenommen sind alle Änderungen, die sich auf wesentliche Vertragspflichten einer Partei beziehen; dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderung erforderlich ist, um den Vertrag, die AGB oder die hierauf Bezug nehmenden weiteren Vertragsbedingungen an zwingende gesetzliche Änderungen anzupassen.

17. Datenschutz

BE IT-SYSTEME und der Kunde sind verpflichtet, die in ihrer jeweiligen Sphäre liegenden Verarbeitungen von personenbezogenen Daten eigenverantwortlich gemäß den gesetzlichen Anforderungen abzubilden. Sofern BE IT-SYSTEME als Auftragsverarbeiter für den Kunden tätig wird, schließen BE IT-SYSTEME und der Kunde

einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO (oder vergleichbar).

18. Sonstiges

18.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts („CISG“) und des Kollisionsrechts; Art. 3 der Verordnung (EG) 593/2008 bleibt unberührt.

18.2 Die Änderung oder Ergänzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der jeweiligen Verträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses. Ausgenommen sind Änderungen von Mengen bzw. Kontingenten und ausschließlich auf diesen Änderungen beruhenden, reflexartigen Änderungen der Vergütung.

18.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von BE IT-SYSTEME, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. BE IT-SYSTEME ist indes berechtigt, am Sitz des Kunden Klage zu erheben.

18.4 Vertragssprache ist deutsch. Sofern ein Vertrag bilingual gefasst wird, ist die deutschsprachige Fassung maßgeblich.

18.5 Die Rechte und Pflichten von BE IT-SYSTEME und dem Kunden bestimmen sich zunächst anhand des vertraglich Vereinbarten, sodann nach diesen AGB.

18.6 Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Regelungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Anwendung von § 139 BGB wird ausgeschlossen.

Stand: Juni 2021

BE IT-Systeme GmbH